

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1996/6/25 95/17/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

## **Index**

L34001 Abgabenordnung Burgenland  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## **Norm**

BAO §276 Abs1;  
BAO §290;  
B-VG Art119a Abs5;  
LAO Bgld 1963 §206 Abs1;  
LAO Bgld 1963 §214 Abs1;

## **Rechtsatz**

Wurde den Ehegatten vom Bürgermeister eine Abgabe vorgeschrieben, erhebt nur ein Ehegatte gegen diesen Bescheid Berufung, bringt auch nur dieser Ehegatte hinsichtlich der an beide Ehegatten gerichteten Berufungsvorentscheidung (darin wurde die Abgabenvorschreibung reduziert) einen Vorlageantrag ein und wird in zweiter Instanz der andere Ehegatte als Gesamtschuldner auch als Adressat des Berufungsbescheides (darin wurde die Berufungsvorentscheidung vollinhaltlich bestätigt) bezeichnet (§ 214 Abs 1 Bgld LAO), so wirkt die Berufungsentscheidung auch gegenüber dem zweitgenannten Ehegatten als Abgabenschuldner, stellt aber gegenüber dem erstinstanzlichen Bescheid, gegen den er nicht berufen hat, wie auch gegenüber der Berufungsvorentscheidung keine Verböserung dar. In einem solchen Fall bewirkt die Nichterschöpfung des Instanzenweges seitens des zweitgenannten Ehegatten - wenngleich eine Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Abgabenbescheides im Anwendungsbereich des § 214 Abs 1 Bgld LAO begrifflich nicht in Betracht kommt - daß ihm, prozessual betrachtet, die Geltendmachung einer Verletzung in seinen Rechten durch die Berufungsentscheidung verwehrt ist (Hinweis Stoll, BAO, Kommentar, 3ter Band, 2806 zu § 290 BAO). Wird gegen den Berufungsbescheid in einem Schriftsatz, der beide Ehegatten als Einschreiter ausweist und vom erstgenannten Ehegatten unterfertigt ist, Vorstellung erhoben, so ist die Vorstellung des zweitgenannten Ehegatten mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen. Wird die Vorstellung des zweitgenannten Ehegatten nicht zurückgewiesen sondern abgewiesen, so wird er dadurch in seinen Rechten nicht verletzt.

## **Schlagworte**

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Zulässigkeit der Vorstellung  
Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170070.X02

## **Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)